

Stellungnahme

**der Bundespsychotherapeutenkammer
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
über die Vergütung von
Sachverständigen nach dem
Justizvergütungs- u.
Entschädigungsgesetz (JVEG-E)**

Dr. Martin Stellpflug

Stand 05.11.2003

Die Bundespsychotherapeutenkammer begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, das den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Entschädigungsprinzip bei Sachverständigen durch ein neues leistungsgerechtes Vergütungsmodell zu ersetzen, welches an dem Bild des selbstständig und hauptberuflich tätigen Sachverständigen orientiert ist. Die Bundespsychotherapeutenkammer begrüßt ebenfalls das Vorhaben, den Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, Honorargruppen mit festen Stundensätzen zuzuordnen.

Die im Entwurf vorgesehenen Vergütungsregelungen für gutachterliche Leistungen von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stellen aber nicht annähernd eine leistungsgerechte Vergütung selbstständiger und hauptberuflicher Sachverständigentätigkeit dar.

Die Bundespsychotherapeutenkammer vermißt außerdem jeden Bezug zur Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, obwohl die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen schon längst nicht mehr auf den Sachverstand psychotherapeutischer Sachverständiger verzichten können. Exemplarisch sei hier auf das Familienrecht und die Sorgerechtsfälle, auf die Bereiche Arbeitsunfähigkeit und Berentung sowie auf die Klärung strafrechtlicher Verantwortlichkeit verwiesen.

Die Bundespsychotherapeutenkammer fordert daher die ausdrückliche Nennung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Justizvergütungs- und – Entschädigungsgesetz und die Gleichstellung mit ärztlichen Sachverständigen.

- Danach ist in Anlage 1 zur Honorargruppe M3 der Hinweis im zweiten und letzten Spiegelstrich zu den ärztlichen Behandlungsfehlern zu ergänzen: ärztlichen/ psychotherapeutischen Behandlungsfehlern.
- In der Überschrift zu den Honorargruppen M1 bis M3 muss es heißen: Gegenstand medizinisch-psychotherapeutischer Gutachten.
- In der Honorargruppe M2 der Anlage 1 muss es heißen: (...) mit einfacher medizinisch-psychotherapeutischer Verlaufsprognose (...).
- In den Honorargruppen M2 und M3 der Anlage 1 muss es jeweils heißen: rechtsmedizinisch-psychotherapeutischen Fragestellungen.
- In Anlage 2 muss es in Ziff. 202 heißen: Zeugnis über einen ärztlichen/ psychotherapeutischen Befund.

Was die Honorare für die Leistungen der Sachverständigen angeht, so fordert die Bundespsychotherapeutenkammer eine deutliche Anhebung der in Anlage 1 für die Honorargruppe M1 bis M3 im Zusammenhang mit § 9 genannten Stundenhonorare.

- In Anlehnung an die Forderungen der Bundesärztekammer darf für die Leistungen nach M1 ein Stundensatz von € 75,00 für die Leistungen nach M2 ein Stundensatz von € 85,00 und für die Leistungen nach M3 ein Stundensatz von € 95,00 nicht unterschritten werden.

Gleichzeitig muss auch das in Abschnitt 2 der Anlage 2 genannte Honorar für Befunde deutlich angehoben werden, weil die dort genannten

Honorare unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes in keinem Verhältnis zu der Vergütung von Gutachten nach der Honorargruppe M1 bis M3 stehen.

- In Anlehnung an die Stellungnahme der Bundesärztekammer hält es auch die Bundespsychotherapeutenkammer für sachgerecht, bei der Ziff. 200 ein Honorar in Höhe von € 37,50 sowie bei der Ziff. 202 ein Honorar in Höhe von € 75,00 anzusetzen. Die Ziff. 201 und 203 dagegen sollten gestrichen werden, weil sonst das Gesetzesziel der Vereinfachung und Vermeidung konfliktanfälliger Ermittlungen zum Aufwand des Sachverständigen nicht erreicht werden kann.